



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

WISSENSHAPPEN

Bürokratieentlastungsgesetz III –

Monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Existenzgründer

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz wurde eine befristete Regelung eingeführt, nach der Existenzgründer Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht mehr monatlich sondern vierteljährlich abgeben können. Dies gilt, wenn im konkreten Fall die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500,00 Euro nicht überschreiten wird.

Hat der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Steuer auf eine Jahressteuer umzurechnen, hat der die Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufgenommen, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM-FINANZWIRT

MARIANNE KLEPPECK

STEUERBERATER | VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

ACHTUNG: Darauf sollten Sie 2020 achten!

Sie schließen einen schriftlichen Vertrag ab. Oft muss man darauf das Datum und seine Unterschrift setzen. Viele haben bislang immer nur die letzten beiden Zahlen des Jahres aufgeschrieben, also zum Beispiel 31.12.19 für den 31. Dezember des Jahres 2019. Jetzt, in 2020, könnte es aber nicht schaden, etwas sorgfältiger zu sein.

13.1.20 = 13.1.2020

Denn ein einfaches 13.1.20 (als Beispiel) ermöglicht Betrug. Wenn der Vertragspartner betrügen möchte, könnte er hinter das 13.1.20 einfach selbst noch eine 19 oder 18 oder so setzen. Und wenn der Vertrag so aussieht, als wäre er am 13.1.2019 unterschrieben, könnte der Vertragspartner behaupten, dass ein Jahr lang noch nichts bezahlt wurde. Schlimmstenfalls könnte er versuchen, Geld einzuklagen.

Zugegeben, dafür muss man schon ziemlich abgebrüht sein, und bislang ist das eine theoretische Konstruktion. Aber mit dem klitzekleinen Aufwand, zwei Ziffern mehr zu schreiben, kann einem solchem Betrug vorgebeugt werden.